

# GEMEINDE 3985 MÜNSTER-GESCHINEN

## GEBÜHRENORDNUNG WASSER

als integrierender Bestandteil des Wasserversorgungsreglements

Gestützt auf Artikel 17 des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Münster-Geschinen werden folgende Gebühren festgelegt:

### 1. Einmalige Anschlussgebühren

#### 1.1

**Allgemeines** Die Anschlussgebühren sind geschuldet bei der Erteilung der Baubewilligung.

#### 1.2

**Neubauten** Grundgebühr Fr. 1'200.-- pro Wohn- und Gewerbeeinheit  
Fr. 100.-- pro Wasserbezugsort (WBO)

#### 1.3

**Umnutzungen** Umnutzungen (z.B. Stallumbauten) werden wie Neubauten behandelt.

#### 1.4

**Sanierungen** Bei Sanierungen werden neu geschaffene Wasserbezugsorte und Wohn- oder Gewerbeeinheiten verrechnet.

Bei Rückbauten werden keine Anschlussgebühren zurückbezahlt.

#### 1.5

**Spezielle Fälle** Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über die Berechnungsart.

### 2. Benützungsggebühren

- Die Jahresgebühr beträgt einheitlich Fr. 14.00 pro Wasserhahn (WBO).
- Bei Ställen gelten je zwei Selbsttränkevorrichtungen als 1 Wasserhahn.

### **3. Indexierung**

Diese Gebühren können vom Gemeinderat alle 4 Jahre dem Index der Konsumentenpreise angepasst werden.

Ausgangspunkt ist der Indexstand vom 01. 01. 2001.

Die vorliegende Gebührenordnung Wasser wird auf Antrag des Gemeinderates von der **Urversammlung am 21.12.2005** angenommen.

Angenommen durch den **Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2005**.

#### **Gemeinde Münster-Geschinen**

Der Präsident:

Der Gemeindevorsteher:

Keller Hans

René Bieler

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 11.10.2006 genehmigt.